



Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Mudersbach
vom 10. April 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 14a Wiesengräber für Erdbestattungen
- § 15 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen und Urnenwiesengräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 16 Wahlmöglichkeit
- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 18 Gestaltung der Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 19 Gestaltung der Grabmale auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 Entfernen von Grabmalen

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 25 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Vernachlässigte Grabstätten

VII. Leichenhalle

§ 28 Benutzen der Leichenhalle

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

§ 30 Haftung

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Gebühren

§ 33 Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat von Mudersbach hat in seiner Sitzung am 10.04.2008 gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz folgende

Friedhofssatzung

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Bereich der Ortsgemeinde Mudersbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- a) im Ortsteil Mudersbach,
- b) im Ortsteil Niederschelderhütte und
- c) im Ortsteil Birken

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Ortsgemeinde Mudersbach. Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrucht) sowie der Beisetzung der Totenasche von Personen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsgemeinde Mudersbach waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder früher wenigsten 5 Jahre hier gewohnt haben. Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrucht erfolgt, wenn ein Elternteil dies wünscht. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
3. Durch die Entwidmung gehen die Eigenschaften der Friedhöfe als Ruhestätten der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

4. Schließung oder Endwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf den geschlossenen bzw. entwidmeten Friedhöfen oder Friedhofsteilen neu hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e. Druckschriften zu verteilen
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - g. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h. Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - i. chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden
 - j. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4. Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Zugelassen, werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
3. Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 7 Abs. 4.
2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
4. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen von montags bis freitags während der festgesetzten Öffnungszeiten. An Sonn- und Feiertagen kann nur in Notfällen oder bei einem unabweisbaren Grund eine Bestattung/Beisetzung genehmigt werden.
5. In jeden Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Familienangehörigen mit seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.
4. Die Gräber haben folgende Maße:

a) Einzelgrab für Personen bis zu 7 Jahren:	Länge: 1,20 m	Breite: 0,60 m	Abstand: 0,30 m
b) Einzelgräber für Personen über 7 Jahre:	Länge: 2,00 m	Breite: 0,90 m	Abstand: 0,30 m
c) Urnengräber:	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m	Abstand: 0,30 m
d) Mehrfachgräber:	Länge: 2,40 m	Breite: 2,40 m	
e) Urnenwahlgräber:	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m	
5. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Gräbern von Kindern bis zu 7 Jahren beträgt die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten 2 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Ortsgemeinde Mudersbach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
 - b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 7. Lebensjahr
 - c. Wahlgrabstätten
 - d. Urnenreihengrabstätten
 - e. Urnenwahlgrabstätten
 - f. anonyme Grabstätten für Tot-/Fehlgeburten
 - g. anonyme Grabstätten für Urnen
 - h. Wiesengräber für Erdbestattungen
 - i. Wiesengräber für Urnen
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr,
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 7. Lebensjahr.
3. Die Beilegung einer Tot-/Fehlgeburt ist gestattet, wenn hierdurch die Ruhezeit der ersten Belegung der Grabstätte nicht überschritten und eine Mindestruhezeit von 15 Jahren für die Zweitbelegung eingehalten werden kann. Bei Beantragung der Zweitbelegung muss daher der Antragsteller schriftlich erklären, dass die Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit der Erstbelegung eingeebnet werden kann.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung bestimmt wird.
2. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
3. Wahlgrabstätten sind Doppelgräber, in besonderen Ausnahmefällen Drei- oder Vierfachgräber.

Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich, wenn der überlebende Ehegatte oder die anderen in der Mehrfachgrabstätte zu bestattenden Angehörigen das 60. Lebensjahr vollendet hat. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes besteht nicht; insbesondere dann nicht, wenn keine Wahlgrabstätten mehr zur Verfügung stehen.

4. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

Die Beilegung einer Tot-/Fehlgeburt ist gestattet, wenn die Ruhezeit (15 Jahre) die Nutzungszeit nicht überschreitet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes zum Zwecke Doppelbelegung einer Grabstelle ist nicht möglich. Der Nutzungsberechtigte kann, um zu vermeiden, dass die satzungsgemäße Ruhezeit (z. Zt. 25 Jahre) die Nutzungszeit überschreitet, vor der Zweitbelegung der Grabstelle schriftlich erklären, dass für die Zweitbelegung die gesetzliche Mindestruhezeit (z. Zt. 15 Jahre) gelten soll.

5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten,
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d. auf die Eltern,
 - e. auf die Geschwister,
 - f. auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
6. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Abs. 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
8. Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14 a Wiesengräber für Erdbestattungen

1. Wiesengräber sind diejenigen Gräber, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Beisetzungen auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Grabfeld abgegeben werden. Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt in Form einer Grabplatte in der Größe Breite/Tiefe/Stärke 60 x 50 x 6 cm, die bodengleich einzulassen ist. Die Schrift ist einzumeiseln. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.
2. Die Pflege der Wiesengräber obliegt der Ortsgemeinde Mudersbach.
3. Das Aufstellen von Grabzubehör wie Blumenvasen, Grableuchten etc. ist auf den einzelnen Wiesengräbern nicht zulässig. Die Ablage von Blumen, Kränzen sowie Gestecken etc. ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beisetzung gestattet.

§ 15 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen und Urnenwiesengräber

1. Aschen dürfen beisetzt werden.

1. in Urnenreihengrabstätten,
 2. in Reihengrabstätten,
 3. in Urnenwahlgrabstätten,
 4. in Wahlgrabstätten,
 5. in anonymen Urnengrabstätten,
 6. in Urnenwiesengräbern
2. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
 3. In Reihengrabstätten dürfen eine Leiche und eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn hierdurch die Ruhezeit der ersten Belegung der Grabstätte nicht überschritten und die gesetzliche Mindestruhezeit (z. Zt. 15 Jahre) für die Zweitbelegung eingehalten wird. Bei Beantragung der Zweitbelegung muss daher der Antragsteller schriftlich erklären, dass die Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit der Erstbelegung eingeebnet werden kann.
 4. Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag, nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Urnenwahlgrabstätten sind Doppelgräber, deren Lage durch die Friedhofsverwaltung bestimmt wird.
 5. In Wahlgrabstätten dürfen eine Leiche und eine Urne je Grabstelle oder zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Die doppelte Belegung einer Grabstelle innerhalb eines Wahlgrabes kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Doppelbelegung einer Grabstelle ist nicht möglich. Der Nutzungsberechtigte kann, um zu vermeiden, dass die satzungsgemäße Ruhezeit (z. Zt. 25 Jahre) die Nutzungszeit überschreitet, vor der Zweitbelegung der Grabstelle schriftlich erklären, dass für die Zweitbelegung die gesetzliche Mindestruhezeit (z. Zt. 15 Jahre) gelten soll.
 6. Für anonyme Urnebeisetzungen werden auf dem Friedhof Mudersbach besondere Gräberfelder als Wiesenflächen eingerichtet und von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Gräber werden oberirdisch nicht angelegt.
 7. Auf den Friedhöfen sind Wiesengrabfelder für Urnengräber eingerichtet, die in der Reihenfolge der Bestattungen abgegeben werden. Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt in Form einer Grabplatte in der Größe Breite/Tiefe bis 60 x 50, Stärke 6 cm, die bodengleich einzulassen ist. Die Schrift ist einzumeiseln. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend. Die Pflege der Urnenwiesengräber obliegt der Ortsgemeinde Mudersbach.
 8. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Wahlmöglichkeit

1. Auf den Friedhöfen sind Grabfelder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

Weiterhin ist ein anonymes Urnengrabfeld sowie ein anonymes Grabfeld für Tot-/Fehlgeburten auf dem Friedhof in Mudersbach angelegt. Es befindet sich auf der linken oberen Trasse.

Das gesamte Grabfeld liegt unter einer einheitlichen Rasendecke. Grabmale und sonstiges Grabzubehör sind nicht zugelassen. Für Außenstehende dürfen die einzelnen anonymen Gräber nicht erkennbar sein. Die Lage der Gräber ist nur der Friedhofsverwaltung und gegebenenfalls den Angehörigen bekannt.

2. Die Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden durch den Ortsgemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben. Auf den übrigen Teilen der Friedhöfe gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
3. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Möglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18

Gestaltung der Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. § 17 bleibt unberührt.

§ 19

Gestaltung der Grabmale auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a. Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete Steine sind nur als stehende Grabmale zugelassen.
 - c. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück sein. Sockel für Grabmale sind nicht erlaubt.
 3. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

Gold, Silber und Bronze sind bei Schriften, Ornamenten und Symbolen zugelassen, wenn sie ein gestalterisches Element möglichst in Form eines geschlossenen Ganzen darstellen.

2. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 7 Jahren:

1. *Stehende Grabmale:*

Höhe 0,30 m bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m

2. *Liegende Grabmale:*

Breite bis 0,30 m, Tiefe bis 0,40 m, Mindeststärke 0,05 m.

b. Reihengrabstätten für Verstorbene über 7 Jahren:

1. *Stehende Grabmale:*

Höhe 0,50 m bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m.

2. *Liegende Grabmale*

Breite bis 0,60 m, Tiefe bis 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m.

c. Wahlgrabstätten:

1. *Stehende Grabmale:*

Höhe 0,50 bis 0,70 m, Breite bis 1,00 m, Mindeststärke 0,12 m.

2. *Liegende Grabmale:*

Breite bis 0,80 m, Tiefe bis 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m.

3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. *Stehende Grabmale:*

Breite 0,40 m x Tiefe 0,40 m, Höhe max. 0,70 m

2. *Liegende Grabmale:*

Breite/Tiefe 0,60 m x 0,50 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.

4. Auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden die Gräber mit Platten durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte eingefasst. Hierfür ist eine Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

5. Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 20

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materiales und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sind anzuwenden.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich einmal- im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Scheint die Standicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Grabschmuck aus nicht kompostierbarem Material ist unzulässig. Entgegen dieser Regelung verwendeter Schmuck wird auf Kosten der Nutzungsberechtigten bzw. der Verantwortlichen nach § 9 BestG entsorgt. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
4. Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet den Bestimmungen der §§ 18 und 24 keinen zusätzlichen Anforderungen. Bezüglich Grababdeckungen/Grabplatten findet § 26 Sätze 1, 3 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 26

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 75 % der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Diese Vorschrift (Satz 1) gilt nicht für Urnengrabstätten.

Die Abdeckung mit Kies ist nicht erlaubt.

§ 27

Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Leichenhalle

§ 28

Benutzen der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
2. Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Genehmigung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung sowie der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonales nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 - d. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - e. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§14a, 15 u. 19)
 - g. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 20),
 - h. Grabmale ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt, (§ 23),
 - i. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21 und 24),
 - j. Grabstätten entgegen §§ 25 u. 26 mit unzulässigen Grababdeckungen versieht oder nicht bzw. entgegen § 26 bepflanzt,
 - k. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 - l. die Leichenhalle entgegen § 28 betritt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. 1 S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18. Juni 1996 und alle übrigen Satzungsänderungen und –ergänzungen außer Kraft.

Mudersbach, 10.04.2008
Ortsgemeinde Mudersbach

gez.
Maik Köhler
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. Vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der oben genannten Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mudersbach, 10.04.2008

gez.
(Maik Köhler)
Ortsbürgermeister